

**Z II 139**

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 19 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

---

Dr. Messer und Kollegen GbR  
Anwaltskanzlei

Dr. Messer und Kollegen GbR • Kurfürstenstraße 78, 65203 Wiesbaden

Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

**Landgericht  
Wiesbaden**

**Eingang: 20.07.2021**

**Dr. Max Messer, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**Michael Stutz**  
Rechtsanwalt

**Dr. Torsten Triebel**  
Rechtsanwalt

Kurfürstenstraße 78  
D-65203 Wiesbaden

Telefon 0611 – 59 73 08 – 0  
Telefax 0611 – 59 73 08 -11

E-Mail:  
mail@messer\_kollg.eu

Wiesbaden, den 20. Juli 2021  
- Kläger -

**KLAGE**

des Arndt Backus, Parkstraße 57, 65189 Wiesbaden,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Messer und Kollegen GbR, Kurfürstenstraße 78, 65203 Wiesbaden

gegen

die Caroline Schulz, Kleiststraße 6, 65187 Wiesbaden,

- Beklagte -

wegen: Einziehung von Schadensersatzforderungen

Streitwert: 9.200,00 Euro

Namens und mit Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.200,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Begründung:**

Der Kläger klagt aufgrund des anliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Wiesbaden (Gz. 15 M 1762/21) vom 24. Juni 2021. Mit diesem Beschluss hat sich der Kläger zwei Schadensersatzansprüche des Herrn Philip Benn, Kleiststraße 12, 65187 Wiesbaden, gegen die Beklagte in Höhe von 9.200,00 Euro pfänden und zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Wiesbaden zum Geschäftszeichen 15 M 1762/21 vom 24.06.2021 (**Anlage K 1**)

Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Eigentümer einer Gewerbeimmobilie in Wiesbaden, Bahnhofstraße 17. Der Kläger hatte im Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2020 das Erdgeschoss dieser Immobilie an Herrn Benn vermietet. Dieser betrieb dort ein Ladengeschäft, in dem er unterschiedlichste Waren verkaufte, wobei er jedoch seit Januar 2020 die vereinbarte Miete nicht mehr zahlte. Nachdem sich ein Mietrückstand von 11.000,00 Euro gebildet hatte, kündigte der Kläger im Juni 2020 das Mietverhältnis fristlos, forderte Herrn Benn zur Räumung der angemieteten Räume auf und verlangte, dass dieser den ausstehenden Mietzins in Höhe von 11.000,00 Euro begleicht. Nachdem Herr Benn zwar die Immobilie geräumt, aber den Mietrückstand nicht ausgeglichen hatte, erhob der Kläger im August 2020 Klage beim Landgericht Wiesbaden gegen Herrn Benn. Der Kläger obsiegte vollends und das Landgericht Wiesbaden verurteilte Herrn Benn mit Urteil vom 20. November 2020, an den Kläger 11.000,00 Euro zu zahlen.

Beweis: Ablichtung der beglaubigten Abschrift des Urteils des LG Wiesbaden (Az: 7 O 214/20) vom 20.11.2020 (**Anlage K 2**)

Nachdem sämtliche Vollstreckungsversuche des Klägers zunächst erfolglos blieben, brachte der Kläger in Erfahrung, dass dem Schuldner Benn ein Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 9.200,00 Euro zusteht.

Den Ansprüchen des Schuldners Benn (nachfolgend Schuldner) gegen die beklagte Drittschuldnerin liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Schuldner machte am Abend des 14.01.2021 seine abendliche Runde mit seinem Schäferhund. An diesem Abend herrschten winterliche Witterungsverhältnisse. Als der Schuldner den Bürgersteig/Gehweg vor dem Haus der Beklagten (Kleiststraße 6 in Wiesbaden) – auf der anderen Seite der Straße gibt es keinen Bürgersteig – gegen 20:15 Uhr benutzte, rutschte er auf Neuschnee und darunterliegendem Glatteis aus und stürzte heftig zu Boden. Er fiel auf seine linke Körperhälfte, den linken Arm und auch auf seinen Kopf. Er wurde durch den Sturz auf den Kopf kurz bewusstlos und kam erst wieder zu sich, als sein Hund ihn im Gesicht leckte. Eine herbeigeeilte Passantin half ihm auf. Danach schleppte sich der Schuldner – wegen des Aufpralls auf den Kopf stark benommen – nach Hause (die Wohnung des Schuldners in der Kleiststraße 12 in Wiesbaden liegt ca. 40 Meter entfernt). Kurz nachdem er seine Wohnung betreten hatte, wurde dem Schuldner – als Folge des Sturzes auf den Kopf zuvor – schwarz vor Augen, er stürzte im

Flur seiner Wohnung erneut und fiel wiederum auf seinen linken Arm. Ein starker Schmerz durchfuhr den Arm des Schuldners beim Aufprall auf den Parkettboden seines Flurs. Nach geraumer Zeit konnte er sich zum Telefon im Wohnzimmer bewegen, wo er über die Notfallnummer 112 den Rettungsdienst rief.

Der Gehweg vor dem Haus der Beklagten war zum Zeitpunkt des Sturzes des Schuldners durchgängig vereist. Das Eis war aber wegen einer ca. 10 Zentimeter dicken Neuschneedecke nicht zu erkennen.

Beweis: Zeugnis des Philip Benn, Kleiststraße 12, 65187 Wiesbaden

Der Sturz des Schuldners ist auf eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten zurückzuführen. Die Beklagte ist ihrer Streu- und Räumspflicht nicht nachgekommen. Dies war ursächlich für den Sturz des Schuldners. Bei diesen winterlichen Witterungsverhältnissen mit Schnee und überfrierender Nässe war die Beklagte nicht nur gemäß § 8 der Wiesbadener Straßenreinigungssatzung für die Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr zur Räumung des Gehwegs von Schnee verpflichtet. Sie traf zudem nach der Satzung die Pflicht, bei Eisglätte die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen und ggf. das Eis zu beseitigen.

Beweis: Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung) vom 01.01.2019 (**Anlage K 3**)

Der Schuldner hat im Nachhinein zudem herausgefunden, dass die Anbindung der Dachrinne an das Ziegeldach am Haus der Beklagten defekt war, was dazu führte, dass Regen- oder Tauwasser nicht verlässlich abgeleitet wurde und direkt auf den Gehweg lief, wo das Wasser dann offensichtlich sofort gefror und die gefährliche Eisschicht bildete.

Der Schuldner hat durch den Sturz eine komplizierte mehrfache Unterarmfraktur des linken Armes erlitten. Er wurde noch in der Nacht des 14.01.2021 drei Stunden operiert. Zudem war eine erneute Revisionsoperation am 17.01.2021 notwendig. Erst am 24.01.2021 konnte der Schuldner das Krankenhaus verlassen. Der Schuldner hatte sechs Wochen nach der zweiten Operation noch heftige Schmerzen im Arm und kann bis heute seinen linken Unterarm nicht dauerhaft belasten. Bei nur moderater Belastung fängt der Arm immer noch pochend an zu schmerzen. Eine medizinische Besserung ist nicht abzusehen. Der Schuldner kann wegen der erlittenen Schmerzen seinem Hobby des Golfsports nicht mehr nachgehen, was für ihn einen herben Verlust seiner Freizeitgestaltung darstellt.

Beweis: Abschließender Bericht des Wiesbaden-Klinikums vom 26.01.2021 und Arztbericht des ambulanten Chirurgen Dr. Smidt vom 02.07.2021 (**Anlagenkonvolut K 4**)

Im Hinblick auf die erlittenen Schmerzen, die Dauer der Heilbehandlung, die starken Einschränkungen für die Zukunft und den Umstand, dass mit einer vollständigen Ausheilung nach den ärztlichen Berichten nicht zu rechnen ist, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 9.000,00 Euro angemessen, aber auch erforderlich.

Zudem hat der Schuldner durch die Pflichtverletzung der Beklagten einen Schaden in Höhe von 200,00 Euro zur Kompensation von Tierbestattungskosten erlitten.

Der Schäferhund des Schuldners, der in dessen Eigentum stand, ist nämlich nur zwei Tage nach dem Unfall am 16.01.2021 verstorben. Er lag auf einmal tot im Wohnzimmer. Für den Schuldner steht insoweit fest, dass der Hund wegen der tragischen Ereignisse des 14.01.2021 und der Abwesenheit des Schuldners wegen dessen Krankenhausaufenthalt verstorben ist. Anders kann er sich das nicht erklären. Die Tochter des Schuldners, die den Hund während des Krankenhausaufenthaltes des Schuldners betreut hat, was sie auch während mehrerer Urlaubsabwesenheiten des Schuldners schon regelmäßig getan hat, hat den Hund noch am Morgen des 16.01.2021 bei guter Gesundheit gesehen und am Nachmittag lag er dann tot in der Wohnung des Schuldners. Der Schuldner ließ den Schäferhund am 28.01.2021 einäschern und dann bestatten und zahlte dafür einen Betrag in Höhe von 200,00 Euro.

Beweis: Rechnung der Tierbestattung Jepsen GmbH vom 30.01.2021 (**Anlage K 5**)

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist der hiesigen Beklagten ausweislich der Zustellungsurkunde am 28.06.2021 zugestellt worden. In ihrer Drittschuldnererklärung vom 02.07.2021 erklärte sie, dass Schadensersatzansprüche des Schuldners gegen sie nicht bestünden.

Beweis: Drittschuldnererklärung vom 02.07.2021 (**Anlage K 6**).

*Max Messer*

Dr. Messer, Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Das Verfahren wird beim Landgericht Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 3 O 125/21 geführt. Von einem Abdruck der Anlagen K 4 bis K 6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.***

***Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 21.07.2021 gemäß §§ 272 Abs. 2, 2. Alt., 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat.***

***Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Parteien - der Beklagten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 27.07.2021 zugestellt worden.***

***Es ist ferner davon auszugehen, dass der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 06.08.2021 – an diesem Tag auch bei Gericht eingegangen – die Verteidigungsbereitschaft der Beklagten angezeigt hat.***

An das **Amtsgericht Wiesbaden**

(Raum für Kostenmarken und Eingangsstempel)

Ich beantrage, den nachstehend entworfenen Beschluss zu erlassen – sowie die Zustellung –, und zwar an Drittschuldner mit Aufforderung nach § 840 ZPO – zu vermitteln.\*) – Ich stelle selbst zu.\*\*) – Drei Durchschläge anbei.

Arndt Backus  
Parkstraße 57  
65189 Wiesbaden

**Anlage K1**

Wiesbaden, 23.06.2021

(Ort und Tag)

(Unterschrift)

**Amtsgericht**

Ort und Tag

Wiesbaden, den 24.06.2021

Geschäfts-Nr.: 15 M 1762/21

Bitte bei allen Schreiben angeben!

## **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

in der Zwangsvollstreckungssache  
des Arndt Backus, Parkstraße 57, 65189 Wiesbaden

Gläubiger

Prozeßbevollm.: Rechtsanwalt Dr. Messer, Kurfürstenstraße 78, 65203 Wiesbaden

gegen

Philip Benn, Kleiststraße 12, 65187 Wiesbaden,

Schuldner

Bezeichnung des Titels nach Art, Behörde, Tag und Geschäftsnummer

Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des  
Urteils des LG Wiesbaden vom 20.11.2020, Az.: 7 O 214/20

kann der Gläubiger von dem Schuldner beanspruchen:

11.000,00 € (i.W.: elftausend €, cent wie vorstehend)

dazu ~~\_\_\_\_\_ v.H. Zinsen seit dem \_\_\_\_\_~~

~~€ Kosten des Mahnverfahrens festgesetzte Kosten\*)~~

~~€ bisherige Vollstreckungskosten\*)~~

Wegen dieser Ansprüche werden die angeblichen Forderungen des Schuldners gegenüber

Caroline Schulz, Kleiststraße 6, 65187 Wiesbaden

Drittschuldnerin

Ansprüche auf Schadensersatz wegen des Todes des Hundes des Schuldners und Schmerzensgeld i.H.v. 9.200,00 Euro aufgrund eines Sturzes des Schuldners nach einer Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (Räumungs- und Streupflicht) der Drittschuldnerin am 14. Januar 2021 in Wiesbaden.

[...].

**gepfändet.**

**Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen.**

**Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.**

24.06.2021 *Billinger*

(Datum, Unterschrift Rechtspfleger)

24.06.2021 *Fritzel*

(Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

### **Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

**Vom weiteren Abdruck des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Bestandteile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.**



**Landgericht Wiesbaden**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Aktenzeichen: 7 O 214/20

verkündet am : 20.11.2020

In dem Rechtsstreit

Arndt Backus,  
Parkstraße 57, 65189 Wiesbaden,

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte: Dr. Messer und Kollegen GbR, Kurfürstenstraße 78, 65203 Wiesbaden

g e g e n

Philip Benn,  
Kleiststraße 12, 65187 Wiesbaden,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Adamsky, Luisenstraße 10, 65185 Wiesbaden

**- Beklagter -**

hat das Landgericht Wiesbaden  
durch die Richterin am Landgericht Kostic als Einzelrichterin  
auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2020

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.000,00 Euro zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

[...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**  
**Von einem Abdruck des Urteils im Übrigen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.**

**Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 2019**

**Anlage K 3**

[...]

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird auf die Eigentümer und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie den Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), übertragen.

[...]

§ 8 Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Die zum Winterdienst Verpflichteten haben die Gehwege und die Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Auf Gehwegen ist mindestens ein 1 Meter breiter Streifen zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, die Überwege und die Zugänge zum Grundstück in voller Breite und Tiefe abzustumpfen.

(2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen; dies ist so oft zu wiederholen, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Bei Eisbildungen ist mit Streumitteln abzustumpfen. Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Sofern das Streuen (etwa bei dicken Eisschichten) keine Wirkung mehr entfaltet, ist das Eis zu beseitigen.

[...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck der Satzung im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die anderen Passagen keine Regelungen enthalten, die für die Prüfungsaufgabe von Bedeutung sind.***

**JOOST VOGEL  
RECHTSANWALT**

Joost Vogel • Rechtsanwalt • Marktplatz 17 • 65183 Wiesbaden

Marktplatz 17  
65183 Wiesbaden

Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden



Tel: 0611 / 8811100  
Fax: 0611 / 8811101

Wiesbaden, den 13.08.2021

**KLAGEERWIDERUNG**

In dem Rechtsstreit Backus ./ . Schulz (Az. 3 O 125/21)

nehme ich Bezug auf meine Verteidigungsanzeige vom 06.08.2021. Ich werde namens und mit Vollmacht der Beklagten beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

**I.** Die Klage ist schon in mehrfacher Hinsicht unzulässig.

Zunächst wird die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt. Der Kläger betreibt die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung und hat zu diesem Zweck einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch das Amtsgericht Wiesbaden erwirkt. Die Geltendmachung der zur Einziehung überwiesenen Forderung kann ausschließlich vor dem Amtsgericht Wiesbaden als dem zuständigen Vollstreckungsgericht erfolgen.

Dem Kläger fehlt es zudem an der erforderlichen Prozessführungsbefugnis. Es ist nicht ersichtlich, woraus die Befugnis des Klägers zur unmittelbaren Geltendmachung der Forderung gegenüber der Beklagten resultieren soll. Zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehen keinerlei rechtliche Beziehungen.

Der Zulässigkeit der Klage steht schließlich auch entgegen, dass der Kläger, wenn er eine angebliche Forderung des Zwangsvollstreckungsschuldners gegen die Drittschuldnerin einklagt, verpflichtet ist, dem Zwangsvollstreckungsschuldner den Streit zu verkünden. Dies ist nicht erfolgt und hätte bereits im Rahmen der Klageschrift geschehen müssen.

**II.** Darüber hinaus ist die Klage auch unbegründet.

**1. Fehlerhaftigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Bereits der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Wiesbaden (Gz.: 15 M 1762/21) vom 24.06.2021 ist rechtsfehlerhaft, da dieser nicht an den Schuldner Benn, den eigentlichen Forderungsschuldner des Klägers, zugestellt worden ist. Das Erfordernis der



Zustellung ist jedoch zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Maßnahme der Zwangsvollstreckung.

Zudem fehlt es auch an einer wirksamen Zustellung an die hiesige Beklagte.

Die Beklagte machte vom 25.06. bis 30.06.2021 einen Kurzurlaub bei einer Freundin im Schwarzwald. Wie seit Jahren bei Urlauben bat sie ihre direkte Nachbarin, Frau Anette Müller, in ihrer Abwesenheit zwei Mal am Tag die Blumen im Garten zu gießen und die Post herauszunehmen. Da Frau Müller aber am 28.06.2021 selbst nicht in Wiesbaden war, bat die Beklagte eine weitere Nachbarin, Frau Gabriele Eberstein, das Gießen der Pflanzen an diesem Tag zu übernehmen. Das war das erste Mal, dass sie Frau Eberstein um einen derartigen Gefallen bat. Die vermeintliche Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte nun in der Weise, dass der Postbote Frau Eberstein, die gegen 10:30 Uhr gerade im Vorgarten der Beklagten die Blumen goss, den Umschlag, der den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss enthielt, aushändigte und eine Unterschrift einforderte, ohne auch nur zu fragen, wer die Person im Vorgarten überhaupt ist. Frau Eberstein machte sich keine Gedanken und nahm den Umschlag entgegen. Da sie keinen Schlüssel für das Haus der Beklagten hatte – einen solchen hatte nur die Nachbarin Müller – legte sie den Umschlag einfach auf den Terrassentisch. Dort fand die Beklagte den Umschlag zufällig am 01.07.2021 auf. Eine Information über die Zustellung eines Schriftstückes durch die Nachbarin Eberstein an die Beklagte war vorher nicht erfolgt.

Beweis: Zeugnis der Gabriele Eberstein, Kleiststraße 8, 65187 Wiesbaden

Eine wirksame Zustellung ist damit zu verneinen. Es liegt keine der Fallgruppen der Ersatzzustellung vor. Zudem erfolgte die Übergabe des Umschlages ja auch im Vorgarten und nicht in der Wohnung. Schon deswegen scheidet eine wirksame Zustellung aus.

## **2. Nichtbestehen der gepfändeten Ansprüche**

Es bestehen zudem keine Schadensersatzansprüche des Schuldners gegen die Beklagte.

Zunächst wird bestritten, dass der Schuldner überhaupt auf dem Gehweg vor dem Anwesen der Beklagten am 14.01.2021 gestürzt ist. Vielleicht ist er ja vor einem anderen Haus gestürzt oder betrunken in seiner eigenen Küche.

Die Beklagte ist zudem ihrer Räumungs- und Streupflicht am 14.01.2021 nachgekommen. Bevor sie morgens zur Arbeit gefahren ist, hat sie gegen 8:00 Uhr den Gehweg vor ihrem Anwesen von Schnee befreit. Eine Eisschicht war am Morgen nicht vorhanden. Als die Beklagte gegen 17 Uhr wieder nach Hause kam, war der Gehweg weiter frei von Schnee und Eis. Erst danach fing es wohl zunächst zu regnen und danach zu schneien an. Die Beklagte hatte kurz nach ihrer Rückkehr aber schon die Rollläden heruntergelassen und sich einen ruhigen Abend gemacht. Von dem Wetter am Abend des 14.01.2021 hat die Beklagte nichts mitbekommen. Es dürfte insoweit auch unzumutbar sein, den ganzen Abend jede Wetterveränderung zu beobachten.

Es wird zudem vorsorglich bestritten, dass sich auf dem Bürgersteig vor dem Haus der Beklagten am 14.01.2021 um 20:15 Uhr eine Eisschicht gebildet hatte. Hätte die Beklagte zudem gegen 19:30 Uhr eine mögliche Eisschicht beispielsweise mit Streusalz bekämpft, heißt es ja auch nicht, dass sich um 20:15 Uhr – dem behaupteten Unfallzeitpunkt – nicht eine erneute Eisschicht gebildet hätte.

Bezüglich der Dachrinne ist es schon grundsätzlich richtig, dass dieses Problem bestand, aber die Beklagte hatte bis zu der Reparatur im März 2021 eine Konstruktion mit einem Notschlauch selbst errichtet, die dazu führte, dass das Wasser in eine Regentonne geleitet wurde. Der Notschlauch ist zwar in der Vergangenheit ab und zu mal abgegangen, aber das muss ja nicht gerade an diesem Tag der Fall gewesen sein. Die Beklagte kann sich nicht erinnern, ob der Schlauch am Morgen des 15.01.2021 angeschlossen war oder nicht.

Zudem ist die Armfraktur des Schuldners schon nach dem Klägervortrag offensichtlich erst durch den Sturz des Schuldners in seiner Wohnung verursacht worden. Erst nach dem zweiten Sturz in der Wohnung hat der Schuldner nach dem Klägervortrag einen starken Schmerz verspürt. Eine etwaige Pflichtverletzung der Beklagten war demnach schon nicht kausal für die Armfraktur.

Zudem dürfte den Schuldner auch ein erhebliches Mitverschulden treffen. Er hätte die Eisschicht auf dem Gehweg sehen müssen und auf der Straße laufen können.

Somit besteht schon grundsätzlich kein Schmerzensgeldanspruch, auch wenn 9.000,00 Euro Schmerzensgeld unter Berücksichtigung der Art der Gesundheitsverletzung, der erlittenen Schmerzen, der nicht unerheblichen Beeinträchtigungen während des Heilungsverlaufs, der drohenden dauerhaften Beeinträchtigungen und der Einbußen im Freizeitbereich grundsätzlich angemessen sein dürften, ohne dass aber auch ein Mitverschuldensanteil des Schuldners eingerechnet worden ist.

Bezüglich des Schmerzensgeldanspruchs dürfte die Pfändung aber sowieso ins Leere gegangen sein. Sofern sich der Kläger nämlich einen derartigen Anspruch hat pfänden und überweisen lassen, ist dies schon vom Grundsatz her nicht möglich. Ein Schmerzensgeldanspruch ist ein höchst individueller Anspruch, der nur dem Berechtigten selbst zustehen und deshalb nicht Gegenstand einer Pfändung sein kann.

Bezüglich der geltend gemachten Tierbestattungskosten wird zunächst jeglicher Zusammenhang zwischen dem Unfall des Schuldners und dem Tod des Schäferhundes bestritten. Es erscheint völlig an den Haaren herbeigezogen, dass diese beiden Ereignisse irgendwie zusammenhängen könnten. Eine Verletzung des Hundes bei dem Sturzereignis am 14.01.2021 ist nicht vorgetragen und wird vorsorglich bestritten. Zudem wird der Anspruch auch der Höhe nach angegriffen. Die Einäscherung eines Hundes ist völlig unverhältnismäßig. Die Beisetzung von Haustieren in unserem Kulturkreis ist weder üblich noch traditionell verankert, so dass hierdurch entstandene Kosten nicht zum ersatzfähigen Schaden gehören. Der Schuldner hätte den Tierkadaver der kommunalen Tierkörperbeseitigung übergeben können, was Kosten von lediglich 30,00 Euro verursacht hätte.

### **3. Hilfsaufrechnungen**

Hilfsweise rechnet die Beklagte mit zwei Gegenforderungen auf. Der Beklagten stehen Forderungen sowohl gegen den Schuldner als auch gegen den Kläger selbst zu.

a.) Anspruch gegen den Kläger selbst

Die Beklagte hat gegen den Kläger einen Anspruch auf Ersatz von Abschleppkosten in Höhe von 350,00 Euro.

Am 02.03.2021 gegen 19:00 Uhr parkte der auf den Kläger zugelassene PKW mit dem amtlichen Kennzeichen WI GA 350, ein blauer Opel Corsa, direkt vor der als Einfahrt gekennzeichneten Zufahrt (ein Schild „Einfahrt freihalten“ war zudem vorhanden) zum Grundstück der Beklagten, Kleiststraße 6 in Wiesbaden, und verhinderte dadurch, dass die Beklagte die Einfahrt benutzen und ihr Fahrzeug entladen konnte. Die Beklagte hatte nämlich am 02.03.2021 bei Ikea einen neuen Schrank eingekauft und es war ihr deshalb wichtig, rückwärts direkt an die Hauseingangstür heranzufahren, um den Schrank zusammen mit einem Nachbarn auszuladen. Ein Fahrer des PKW war weit und breit nicht zu erblicken. Hinter der Windschutzscheibe war aber – für Notfälle – ein Zettel mit dem Namen und der Handy-Nummer des Klägers zu sehen. Die Beklagte rief diese Handy-Nummer mehrmals an, ohne dass der Kläger das Gespräch annahm. Sie hinterließ auch eine Nachricht auf der Mailbox. Nach ca. einer halben Stunde, nachdem kein Fahrzeugführer aufgetaucht war und der Kläger auch nicht zurückgerufen hatte, beauftragte die Beklagte das örtliche Abschleppunternehmen Wagner & Stempel mit dem Abschleppen des PKW, was auch gegen 20:00 Uhr geschah.

Der Kläger hat die Grundstückszufahrt blockiert und ist deshalb als Halter des Fahrzeugs zum Ersatz der entstandenen Abschleppkosten verpflichtet.

Das Abschleppunternehmen Wagner & Stempel hat der Beklagten Kosten in Höhe von 350,00 Euro mit Schreiben vom 07.03.2021 in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat den Betrag auch beglichen.

Beweis: Rechnung des Unternehmens Wagner & Stempel vom 07.03.2021 (**Anlage B 1**)

Der Betrag von 350,00 Euro ist auch ortsüblich und angemessen.

b.) Forderung gegen den Schuldner Benn

Der Beklagten steht zudem gegen den Schuldner Benn ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 800,00 Euro zu.

Wie schon in der Klageschrift vorgetragen betrieb der Schuldner bis Mitte 2020 ein Ladengeschäft in der Bahnhofstraße 17 in Wiesbaden. Er bot dort unterschiedlichste Waren (in erster Linie Kleidung, Kinderspielsachen, Geschirr) an, oft wurden aber auch Sonderverkaufsaktionen durchgeführt. Anfang Juni 2020 verkaufte der Schuldner im Rahmen eines derartigen Sonderverkaufs auch einige Fahrräder. Gleich im Eingangsbereich waren ca. drei oder vier Fahrräder – wie die Beklagte erst später erfahren hat allerdings nur im vormontierten Zustand – ausgestellt. Schilder, die auf die nur gegebene Vormontage hinwiesen oder das Probefahren untersagten, waren nicht vorhanden.

Nachdem die Beklagte von dem Fahrradangebot gehört hatte und ihr der Preis für Markenfahrräder extrem günstig erschien, beabsichtigte sie im Ladengeschäft des Schuldners ein Fahrrad zu kaufen.

Am 03.06.2020 betrat die Beklagte gegen 15:00 Uhr zum Zweck des Fahrradkaufes das Ladengeschäft, nahm sich spontan ein Fahrrad von den ausgestellten Fahrrädern und unternahm eine Probefahrt im Eingangsbereich des Geschäfts. Nach wenigen Metern Fahrt vor einer zu fahrenden Kurve lenkte die Beklagte nach rechts. Der Lenker machte die Lenkbewegung zwar, das Rad lenkte jedoch nicht mit. Hierdurch verlor die Beklagte das Gleichgewicht und stürzte. Bei dem Sturz zerriss die erst vor wenigen Tagen gekaufte nahezu neue Lederjacke der Beklagten im Wert von 800,00 Euro. In dieser Höhe ist der Beklagten ein Schaden entstanden.

Beweis: Kaufbeleg der Lederjacke vom 01.06.2020 (**Anlage B 2**)

Erst nach dem Vorfall veranlasste der Schuldner am 04.06.2020 das Aufstellen von Schildern, die auf die Vormontage der Fahrräder und deren Ungeeignetheit für eine Probefahrt hinwiesen. Das zeigt ja schon, dass er erst nach dem Unfall der Beklagten die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat.

Der Schuldner hat gegenüber der Beklagten eine Verkehrssicherungspflicht verletzt und dadurch bei der Beklagten einen Schaden verursacht.

Die Fahrräder waren augenscheinlich zur Probefahrt bereitgestellt und nicht offensichtlich als nicht fahrbereit erkennbar. Die Beklagte hat erst bei dem gescheiterten Lenkversuch festgestellt, dass der Lenker nicht richtig montiert war und sich das Fahrrad nicht lenken ließ. Bevor sie die Fahrt stoppen konnte, ist es aber schon zu dem Unfall gekommen. Die Räumlichkeiten des Schuldners waren auch für eine Probefahrt geeignet, insbesondere war im Eingangsbereich ausreichend Platz und auch waren zu dem Zeitpunkt der Probefahrt keine anderen Kunden in diesem Bereich zugegen. Letztendlich hat sich auch eine Angestellte des Schuldners bei der Beklagten nach ihrem Sturz mit den Worten „Was ist denn hier passiert! Entschuldigung für die Unannehmlichkeit. Das tut mir aber leid für Sie.“ entschuldigt. Damit dürfte die Angestellte für den Schuldner ja eine Haftung anerkannt haben.

*Fest Vogel*

Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck der Anlagen B1 und B2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwiderung ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.***

***Die Klageerwiderung (eine einfache und eine beglaubigte Abschrift) ist den Klägervertretern mit einer Frist zur Stellungnahme von drei Wochen am 19.08.2021 zugestellt worden.***

Dr. Messer und Kollegen GbR  
Anwaltskanzlei

Dr. Messer und Kollegen GbR • Kurfürstenstraße 78, 65203 Wiesbaden

Landgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden



Az. 3 O 125/21

In Sachen Backus ./s. Schulz

ist noch kurz auf die Klageerwiderung zu replizieren:

**Dr. Max Messer, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**Michael Stutz**  
Rechtsanwalt

**Dr. Torsten Triebel**  
Rechtsanwalt

Kurfürstenstraße 78  
D-65203 Wiesbaden

Telefon 0611 – 59 73 08 – 0  
Telefax 0611 – 59 73 08 -11

E-Mail:  
[mail@messer\\_kollg.eu](mailto:mail@messer_kollg.eu)

Wiesbaden, den 2. September 2021

**I. Die Klage ist zulässig.**

Natürlich ist das Landgericht Wiesbaden als Prozessgericht das zuständige Gericht. Die fehlende Streitverkündung an den Schuldner Benn macht die Klage auch nicht unzulässig, und, dass der Kläger nach Vorliegen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nun selbst gegen die Beklagte vorgehen kann, dürfte ja nicht wirklich in Zweifel gezogen werden können. Selbstverständlich ist der Kläger letztendlich einziehungsberechtigt.

**II. Die Klage ist auch begründet.**

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist wirksam. Die fehlende Zustellung an den Schuldner ist im Endeffekt unschädlich.

Auch die Zustellung an die Beklagte selbst ist nicht anzuzweifeln. Die Übergabe des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte an eine erwachsene Person, der die Bedeutung einer Zustellung bekannt sein dürfte. Die Nachbarin war ja auch mit ausdrücklicher Zustimmung und im Auftrag der Beklagten in ihrem Bereich tätig. Zudem hat die Beklagte den Beschluss ja im Endeffekt auch nach ihrem eigenen Vortrag erhalten und auch am 02.07.2021 eine Drittschuldnererklärung abgegeben.

Die gepfändete Forderung besteht auch. Der Schuldner ist auf blankem Eis, das durch eine ca. 10 Zentimeter dicke geschlossene Neuschneedecke nicht zu erkennen war, auf dem Gehweg vor dem Haus der Beklagten ausgerutscht und gestürzt. Das hat eine zufällig vorbeilaufende junge Frau auch beobachtet, die dem Schuldner auch später aufgeholfen hat, nachdem er wieder bei Bewusstsein war. Diese hat auch die dicke Eisschicht gesehen. Der Sturz erfolgte definitiv vor dem Haus der Beklagten. Dieses ist dem nur ein paar Meter weiter wohnenden Schuldner gut bekannt. Es ist ein rotes Backsteinhaus, das einzige derartige in der Kleiststraße.

Beweis: Zeugnis des Philip Benn, b.b.

Zeugnis der Bea Kleinschmidt, Kurfürstenstraße 20, 65203 Wiesbaden

Der Schuldner hat auch gegenüber dem behandelnden Arzt am Abend des 14.01.2021 angegeben, dass er zweimal gestürzt sei, das erste Mal auf blankem Eis in der Kleiststraße in Wiesbaden.

Nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes hat es in Wiesbaden am 14.01.2021 ab ca. 17:30 Uhr zunächst zu regnen angefangen und der Regen ist ab ca. 18:00 Uhr für eine Stunde in starken Schneefall übergegangen, nachdem die Temperaturen unter den Gefrierpunkt gesunken waren. Offensichtlich ist das Regenwasser und zusätzlich das aus der defekten Dachrinne laufende Wasser auf dem Gehweg vor dem Haus der Beklagten gefroren und es hat sich dort eine geschlossene Eisschicht gebildet. Durch den dann darauf gefallenen Neuschnee war die Gefahr durch das Eis nicht mehr zu erkennen. Nachdem es gegen 19:00 Uhr zu schneien aufgehört hatte, hätte die Beklagte unverzüglich den Gehweg räumen und vom Eis befreien müssen. Die Ausführungen der Beklagten zur Kausalität sind letztendlich offensichtlich rechtsirrig.

Soweit die Beklagte sich gegen die Bestattungskosten für den Hund des Schuldners wendet, ist anzumerken, dass der Hund im Leben des Schuldners eine zentrale Rolle spielte und deshalb für ihn nur eine Bestattung in Frage kam. Für den Schuldner wäre die Vorstellung, was bei der städtischen Tierkörperbeseitigung mit dem Kadaver seines Hundes geschieht, nicht zu ertragen gewesen. Dann muss die Beklagte aber auch die Ausgaben tragen.

**III.** Letztendlich existieren auch keine Gegenansprüche der Beklagten.

#### **1. Angebliche Forderung gegen den Kläger selbst**

Ein irgendwie gearteter Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Zahlung der Abschleppkosten besteht nicht.

Die Beklagte hat nur für sich gehandelt, als sie den Wagen abschleppen ließ. Die entstandenen Kosten entsprachen auch nicht dem Interesse des Klägers. Es dürfte zudem unstrittig sein, dass die streitgegenständliche Einfahrt von der Beklagten nicht täglich genutzt wird. Wie der Kläger herausgefunden hat, „teilt“ sich die Beklagte ein PKW mit ihrem Ex-Mann und hat den Wagen nur zwei, drei Mal die Woche. Insoweit wird schon die Eigenschaft als Grundstückseinfahrt in Zweifel gezogen. Im Übrigen ist der Kläger nicht Störer, denn er hat den Wagen gar nicht selbst gefahren. Gefahren ist ein Bekannter des Klägers, Herr Siegfried Müller. Herr Müller besitzt einen Zweitschlüssel für den PKW und benutzt ihn in Absprache mit dem Kläger gelegentlich. So ist es auch an dem streitgegenständlichen Tag gewesen.

Beweis: Zeugnis des Siegfried Müller, Kleiststraße 12, 65187 Wiesbaden

Der Kläger geht davon aus, sich durch die konkrete Angabe zur Person des tatsächlichen Fahrers von seiner Haftung befreien zu können. Haften und für den Schaden eintreten muss – auf jeden Fall wenn der unmittelbare Störer bekannt ist – der Fahrzeugführer und nicht der Halter des Wagens.

#### **2. Angebliche Forderung der Beklagten gegen den Schuldner Benn**

Zunächst dürfte eine derartige Aufrechnung schon unzulässig sein. Eine Aufrechnung gegenüber dem Schuldner ist ja gar nicht erfolgt. Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Beklagte war es ihr nicht mehr möglich, gegen die gepfändete Hauptforderung mit einer gegen den Schuldner gerichteten Gegenforderung aufzurechnen.

Auch besteht kein Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen den Schuldner.

Schon unter Zugrundelegung des Vortrages der Beklagten dürfte der Schuldner keine Verkehrssicherungspflichten verletzt haben. Der Schuldner hat für Kunden keinen Anlass gegeben, davon auszugehen, dass die ausgestellten Fahrräder zu Probefahrtzwecken vorgesehen sind. Die Fahrräder waren zum Zweck der Kundenpräsentation lediglich vormontiert, aber die einzelnen Schrauben waren nicht festgezogen und damit die Fahrräder nicht fahrtauglich. Auch waren die Verkaufsräume des Schuldners nicht derart beschaffen, dass Kunden von der Gestattung von Probefahrten ausgehen durften. Hierzu wären eindeutige gestalterische Maßnahmen, beispielsweise das Markieren einer Fahrstrecke oder Hinweise für Kunden auf möglichen Fahrradverkehr, erforderlich gewesen. Allein die Tatsache, dass eine Probefahrt tatsächlich möglich gewesen sein mag, genügt hierfür nicht. Ein Ladeninhaber muss nicht für jede denkbare Gefahr Vorkehrungen treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind.

Der Schuldner durfte davon ausgehen, dass seine Kunden ohne seine ausdrückliche Zustimmung keine Probefahrt mit einem Fahrrad vornehmen würden. Die eigenmächtige Vornahme einer Probefahrt mit einem Fahrrad in einem Ladengeschäft wie dem des Schuldners entspricht keiner bestimmungsgemäßen Nutzung, sondern stellt eine fernliegende bestimmungswidrige Nutzung dar. Der Schuldner durfte davon ausgehen, dass ein umsichtiger und verständiger Kunde vor einer Probefahrt auf jeden Fall Rücksprache mit dem Personal halten würde. Darüber hinaus träfe die Beklagte ein erhebliches Mitverschulden, das eine Pflichtverletzung des Schuldners vollkommen zurücktreten ließe. Bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Fahrrades durch die Beklagte hätte sie den Zustand der Vormontage auch erkennen können.

Auch die Tatsache, dass der Schuldner nach dem Vorfall Warnschilder aufgestellt hat, lässt nicht den Schluss zu, dass er vorher dazu verpflichtet gewesen wäre. Nach dem Vorfall hat sich der Schuldner dazu entschlossen, um auch das abwegigste Verhalten von Kunden auszuschließen.

Letztendlich ist auch die Entschuldigung einer Mitarbeiterin des Schuldners nicht als ein irgendwie geartetes haftungsbegründendes Anerkenntnis zu werten. Dazu war die Angestellte auch gar nicht bevollmächtigt.

*Max Messer*

Dr. Messer, Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Das Gericht hat mit Verfügung vom 03.09.2021 Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf Montag, den 18.10.2021, bestimmt. In dieser Verfügung hat das Gericht ferner die Zeugen Benn und Kleinschmidt unter Angabe des voraussichtlichen Beweisthemas ordnungsgemäß vorbereitend zu dem Termin am 18.10.2021 geladen und zugleich das persönliche Erscheinen der Beklagten zu dem anberaumten Termin angeordnet.***

***Die Terminsladung ist den Parteivertretern, dem Beklagtenvertreter zusammen mit einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes vom 02.09.2021, am 07.09.2021 zugestellt worden.***

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts Wiesbaden**

Wiesbaden, den 18.10.2021

3. Zivilkammer

Aktenzeichen: 3 O 125/21

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Dr. Geppart als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Backus ./.** Schulz

erschieden bei Aufruf:

der Kläger in Person sowie für ihn Rechtsanwalt Dr. Messer,  
die Beklagte in Person sowie für sie Rechtsanwalt Vogel.

Erschienen sind darüber hinaus die prozessleitend geladenen Zeugen Benn und Kleinschmidt. Die Zeugen wurden über die Wahrheitspflicht sowie über die Strafbarkeit des Meineids und einer falschen uneidlichen Aussage belehrt. Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert. Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Einigung nicht in Betracht kommt. Die mündliche Verhandlung schloss sich unmittelbar an.

Sodann verhandelten die Parteien mit folgenden Anträgen zur Sache:

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 20.07.2021.

Der Beklagtenvertreter beantragte unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Zuständigkeitsrüge, die Klage abzuweisen.

**Beschlossen und verkündet:**

[...]

***Hinweis des Justizprüfungsamtes: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beweisbeschlusses „[...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.***

Sodann soll der Zeuge Benn vernommen werden. Der Zeuge wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge erklärte zur Person:

Ich heiße Philip Benn, bin 57 Jahre alt und selbstständig. Ich wohne in Wiesbaden und bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Der Zeuge erklärte zur Sache:

Am 14. Januar bin ich wie eigentlich jeden Tag mit meinem Rufus, meinem Schäferhund, gegen 19:45 Uhr Gassi gegangen. Es hatte vorher heftig geschneit, aber zu dem Zeitpunkt war das Wetter ruhig. Sonderlich glatt war es nach meiner Erinnerung nicht. Als wir mit unserer Runde fertig waren, sind wir auf der Kleiststraße zurück nach Hause gelaufen. Das war so Viertel nach acht.



Der Bürgersteig war überwiegend geräumt, aber vor der Nr. 6, dem Haus der Beklagten, war das nicht der Fall. Dort war eine geschlossene Schneedecke von ca. zehn Zentimetern. Ich musste den Gehweg benutzen, da es auf der anderen Straßenseite keinen gab, und auf der Straße konnte ich ja nicht laufen. Das war ja viel zu gefährlich. Da kamen ja dauernd Autos. Ich bin deshalb vorsichtig, ich hatte ja meine Winterstiefel mit dem guten Profil an, den Bürgersteig auf dem Schnee weitergelaufen und urplötzlich bin ich weggerutscht – als ob mir jemand den Boden unter den Füßen wegzieht – und bin voll mit der linken Körperhälfte auf den Boden aufgeschlagen, auch mit dem Kopf! Für ein paar Sekunden war ich weg bis Rufus mir am Gesicht geleckert hat. Dann kam auch schon Frau Kleinschmidt angelaufen und hat mir hochgeholfen. Mein Kopf hat sich gedreht und mir tat die ganze linke Seite weh. Ich konnte mir den Sturz erst gar nicht erklären, aber dann habe ich mit Frau Kleinschmidt gesehen, dass unter dem Schnee vor der Nr. 6 eine ein, zwei Zentimeter dicke geschlossene Eisschicht war. Die war aber erst zu sehen, wenn man den Neuschnee zur Seite geschoben hat. Eine derartige Eisschicht ist eigentlich nur wegen der defekten Regenrinne zu erklären. Frau Kleinschmidt hat mich dann noch bis zur Hauseingangstür nach Hause begleitet, weil mir ganz schön schwindelig war. Ich bin ja auch auf den Kopf gefallen. In der Wohnung angekommen habe ich mich erst einmal auf einen Stuhl am Eingang gesetzt, weil mir immer noch wegen des Aufpralls mit dem Kopf sehr schummerig war. Nach ein, zwei Minuten als ich mich besser fühlte, bin ich dann aufgestanden, um in die Küche zu gehen. Da ist mir plötzlich wieder schwarz vor Augen geworden und ich bin erneut auf die linke Seite gefallen. Beim Aufprall auf meinen Parkettboden habe ich im Arm einen starken, stechenden Schmerz verspürt. Das hat höllisch wehgetan. Ich war ganz benommen vor Schmerz. Irgendwann habe ich mich dann aber wieder aufgerappelt und habe zuerst meine Tochter angerufen und dann den Krankenwagen.

Auf Nachfrage: Ich weiß genau, dass ich auf dem Gehweg vor dem Haus der Beklagten gestürzt bin. Da ich ja nur drei Häuser weiter wohne, kenne ich das Haus gut und auch die Beklagte vom Sehen. Es ist ein rotes Backsteinhaus mit einem etwas altmodischen Jägerzaun an der Grundstücksgrenze.

#### **Laut diktiert und genehmigt.**

Auf nochmaliges Vorspielen wurde mit Einverständnis der Parteien und des Zeugen verzichtet. Der Zeuge wurde im Anschluss um 10:10 Uhr im allseitigen Einvernehmen unbeeidigt entlassen.

Sodann soll die Zeugin Kleinschmidt vernommen werden. Der Zeugin wurde in den Sitzungssaal gerufen.

#### Der Zeugin erklärte zur Person:

Ich heiße Bea Kleinschmidt, bin 22 Jahre alt und Studentin. Ich wohne in Wiesbaden und bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

#### Die Zeugin erklärte zur Sache:

Am 14. Januar 2021 war ich bei einer Freundin in der Kleiststraße in Wiesbaden. Wir haben zusammen für eine Klausur gelernt. Kurz nach 20 Uhr bin ich gegangen. Vor der Tür habe ich mir gleich eine Zigarette angesteckt. Bei meiner Freundin darf man nämlich nicht rauchen. Ich bin dann noch ein bisschen stehen geblieben und habe in Ruhe eine geraucht. Am frühen Abend hatte

es stark geschneit. Es war eine schöne Winterlandschaft. Dann kam ein Mann mit einem Schäferhund an mir vorbei. Das war Herr Benn, der da drüben sitzt. Weil der Schäferhund so ein schönes Tier war, habe ich den beiden nachgeschaut. Der Mann lief auf dem Bürgersteig. Die meisten Bürgersteige waren geräumt. Vor dem Haus mit der Nr. 6 lag aber ordentlich Neuschnee. Nach dem Unfall habe ich noch mal genau hingeguckt und die Hausnummer 6 gesehen. Es war ein rotes Backsteinhaus. Als der Mann mit dem Schäferhund den verschneiten Abschnitt vor der Nr. 6 entlang ging, rutschte er urplötzlich mit seinem linken Bein weg und viel krachend auf den Bürgersteig. Auch mit dem Kopf ist er aufgekommen. Das sah schon ziemlich heftig aus. Er schrie kurz auf und lag dann aber eher regungslos da. Ich habe einen ziemlichen Schrecken bekommen. Ich bin gleich zu ihm gestapft. Das war ca. 30 Meter weg. Als ich bei ihm war, leckte der Hund sein Gesicht und Herr Benn kam gerade wieder zu sich. Ich habe ihm aufgeholfen und gefragt, ob ich einen Arzt rufen soll, aber er hat nur gemurmelt, dass es schon geht. Ihm sei nur etwas schwindelig, sonst ginge es schon. Er fragte mich aber, wie das passieren konnte und da habe ich mir den Gehweg genauer angeschaut und gesehen, dass unter etwa acht bis zehn Zentimetern Neuschnee ca. zwei Zentimeter blankes Eis war. Erst wenn man den Schnee weggewischt hat, konnte man das Eis sehen. Das war schon heftig! Ich bin fast selbst noch ausgerutscht. Ich habe dann Herrn Benn noch etwas gestützt und bis zu einem Haus ein paar Meter weiter gebracht, wo er dann hineingegangen ist.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Auf nochmaliges Vorspielen wurde mit Einverständnis der Parteien und der Zeugin verzichtet. Die Zeugin wurde im Anschluss um 10:35 Uhr im allseitigen Einvernehmen unbeeidigt entlassen.

Sodann verhandelten die Beteiligten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Montag, den 08.11.2021, 14:00 Uhr, Raum 325.**

*Geppart*  
Dr. Geppart  
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger  
*Bayer*  
Bayer, Justizangestellte  
als U.d.G.

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **08.11.2021**.
2. Der Tenor der Entscheidung in der Hauptsache ist auszuformulieren. Eine Entscheidung über die Festsetzung des Gebührenstreitwertes ist erlassen.
3. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrundeliegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.
4. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
5. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so sind zur Begründetheit der Klage **hilfsweise Entscheidungsgründe** zu entwerfen. Soweit im Übrigen nicht auf alle in der Aufgabe aufgeworfenen Rechtsfragen eingegangen wird, sind diese **in Form einer Hilfsbegründung** zu erörtern.
6. Wird die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflicht oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden, aber ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Es ist davon auszugehen, dass
  - a) die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen etc.) vorhanden und in Ordnung sind und die Verfahrensvorschriften, insbesondere auch in Bezug auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, gewahrt wurden, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
  - b) etwaig vorgenommene Berechnungen rechnerisch zutreffend sind;
  - c) die gepfändeten Forderungen in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit ausreichender Bestimmtheit bezeichnet sind;
  - d) die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden nach § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.V.m. § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes wirksam erlassen worden ist.
8. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der hessischen Corona-Schutzverordnungen) **nicht** zu berücksichtigen.
9. Wiesbaden liegt im Bezirk des Amts- und des Landgerichts Wiesbaden und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.